

„politische Sozialität“ ausweiten läßt. Ist es verwunderlich, wenn man am Schluß nicht weiß, was Vf. eigentlich hat sagen wollen? W. KERBER S.J.

RICKER, REINHART, *Freiheit und Aufgabe der Presse*. Individualrechtliche und institutionelle Aspekte. Freiburg/München: Alber 1983. 116 S.

Der Autor, Rechtsanwalt und Professor, lehrt Medienrecht und Medienpolitik an der Universität Mainz. In dem vorliegenden Band, gewidmet E. Noelle-Neumann, faßt er Veröffentlichungen aus den Jahren 1973 bis 1981 zusammen. Mit ihnen will er den „vom Bundesverfassungsgericht vertretenen Standpunkt verdeutlichen, daß die Freiheiten des Art. 5 GG für die Entfaltung des Einzelnen und einer humanen Gesellschaft von essentieller Bedeutung sind, und daß diese Freiheiten stets neu verantwortet und verteidigt werden müssen“ (8). – So handelt er von der „öffentlichen Aufgabe“ der Presse, der verfassungsrechtlichen Problematik, wenn Gemeinden, Länder, der Bund sich auf dem Pressemarkt mit eigenen Publikationen engagieren, und untersucht den Grundrechtsschutz des Journalisten in Ausbildung, Zugang zum Beruf und in seiner Standesorganisation.

R. prüft die Zulässigkeit des Streiks in Presse und Rundfunk sowie die Berechtigung des Diskriminierungsverbots und des Kontrahierungszwanges im Anzeigenwesen. – In klarer schnörkelloser Sprache bekennt sich Vf. zur öffentlichen Aufgabe der Presse: diese sei aber weder ein Staatsauftrag, noch sei das Pressewesen eine moralische Anstalt. Die Presse habe die Aufgabe, ‚Öffentlichkeit‘ im Sinne von Allgemein-zugänglichkeit zu schaffen, einen öffentlichen Meinungsmarkt herzustellen und ein politisches Forum zu schaffen zur Ermöglichung (der von R. verwendete Ausdruck ‚zur Vorformung‘ scheint mir nicht glücklich gewählt!) von Kritik und Kontrolle. Sein Bemühen gilt einem Doppelten: die Presse aus der Staatssphäre herauszuhalten, wie ebenso den Staat zur Zurückhaltung (und uneigennütigen Unterstützung) zu ermahnen. Deshalb sei kommunalen Presseorganen allenfalls eine komplementäre Rolle zuzuerkennen. Er betont den Informationsanspruch der Presse gegenüber den Behörden, das Zeugnisverweigerungsrecht für die Journalisten, das Beschlagnahmeverbot von Redaktionsmaterial, die Zulassungsfreiheit zum Pressegewerbe und das Verbot des Ständeszwangs. Folgerichtig gelangt er zur Bejahung des Streikrechts, wobei allerdings die Verpflichtung zur Einrichtung eines Notdienstes bestehen kann. Sittenwidrigkeit ist bei der Ablehnung von Anzeigen durch den Verleger nur anzunehmen, wenn die Ablehnung nicht mit wirtschaftlichen oder publizistischen Erwägungen begründet wird. – Mag von Subsidiarität auch ab und zu die Rede sein (48, 55), so bekennt sich der Vf. doch engagiert zu einer pluralistisch zu nennenden Haltung, die er konsequent vertritt. Mit dieser Haltung nimmt er eher Verzerrungen im Informationssystem durch die ökonomisch starken Pressemächte in Kauf als den regulierenden, steuernden (auch interessebedingten) Staatseingriff. Dem freien Spiel gesellschaftlicher Gruppen wird die Presse zudem dadurch übergeben, daß dem Vf. zufolge ein staatliches Einwirken auf dem Wege der wertbezogenen Interpretation der „Aufgabe“ der Presse, wie sie die Verfassung vorsieht, nicht gerecht wird: er spricht das Freiheitsrecht der Presse (Art. 5 GG) von immanenten sozialen und rechtlichen Grundrechtsschranken frei. So bleibt die funktionale Sicht: die Presse stehe im Interesse der für das Gemeinwesen notwendigen Publizitätsentfaltung (27). Das Risiko der Freiheit wird gesehen und bejaht, wenn R. schreibt, daß eine solche freie Presse ein Wesenselement des freiheitlichen Staates sein *kann*, nicht aber sein muß (31). Eine Ethik des Verlegers, Journalisten und Lesers ist dringend angefragt, um den, wohl auch für den Vf. zentralen, wenn auch nur gelegentlich erwähnten, Wert der Menschenwürde zu achten. N. BRIESKORN S.J.

KUHN, DIETMAR, *Der Geburtenrückgang als Familienproblem. Strukturlogische Problemanalyse des übergreifenden sozialanthropologischen Fragestandes*. Wien: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs 1981. 218 S. (mit nachträgl. Anmerkungsapparat 250 S.)

„Die alleinige Absicht dieser Studie besteht in einer problemganzheitsbezogenen Grundlagenklärung der familienrelevanten Kernproblematik“ (7). Dabei ist zunächst zwischen den beiden grundlegenden Dimensionen des individuell/primärgruppenhaften Mikro- und des gesellschaftlich/staatlichen Makrobereichs zu unterscheiden; mangelnde Klarheit hierüber erklärt ob der konkurrierenden Zielperspektiven viel an der widersprüchlichen Erörterungssituation. Noch gewichtiger freilich ist die oft unausgesprochene anthropologische Grundkonzeption der Diskussionsteilnehmer: Individualismus, Kollektivismus oder ein Person-Denken mit den Sozialprinzipien Solidarität und Subsidiarität. Aus letzterem gewinnt K. den Schlüsselbegriff des „generativen Gemeinwohls“. Von hier aus lassen sich die Grenzen einer positivistisch-humanwissenschaftlichen Forschungseinseitigkeit zeigen – vorgängig zu der Frage, wie oft solch wissenschaftliche Neutralität de facto immunisierend gesellschaftspolitische Absichten verbrämt (was auch sensu negativo geschieht: wo Taten- und Perspektivenlosigkeit sich mit der Unabgeschlossenheit der wissenschaftlichen Diskussion entschuldigt). Besonders deutlich wird das in der Verdrängung der Familienfrage aus der bevölkerungswissenschaftlichen Diskussion aufgrund der Familienfeindlichkeit der „neuen Linken“ (in der ganzen Breite ihres Spektrums, vom neomarxistischen kulturrevolutionären Zentrum bis zum religiös-kirchlichen Saum bei Religionslehrern, Jugendfunktionären, Erwachsenenbildnern). – Natürlich hat diese neue Mentalität ihre Voraussetzungen im Bereich der äußeren Lebensumstände: dem Prozeß der Industrialisierung im weitesten Sinn (hier reicht die Spanne von der „Vergroßstädterung“ bis zu Rentenversicherung und „Pille“). Sie erzwingen indes keineswegs die heute herrschende Glücksmentalität (ob egozentrisch oder kindzentriert), deren Spitze sich in der Parole „Wunschkind“ ausspricht (wobei das Recht des Kindes darauf, erwünscht zu sein, gegebenenfalls die Pflicht zur Abtreibung seiner impliziert).

Vor diesem Hintergrund gilt Abschn. II der Untersuchung der Familienfrage. Ein übertriebener Familismus ist selbstverständlich abzuweisen; aber man hat ihn nicht zuletzt als Reaktion auf gesamtgesellschaftliche Fehlentwicklungen zu erkennen, für die nicht die Familie verantwortlich gemacht werden darf. K. behandelt das Institutionalisierungsproblem der Familie, die Frage des Familienhaushalts (womit nicht der Etat, sondern das gemeinsame Leben mit seiner Lebenseinübung gemeint ist), die Frauenfrage, die erzieherische Aufgabe und die Lebenssicherung der Familie (eigens die Wohnungsfrage), um abschließend die Problemfelder „Ehe ohne Trauschein“, Ehescheidung, Fruchtabtreibung anzusprechen (wobei in Österreich von den Befürwortern der dort geltenden Fristenlösung bisher „jede [anonyme] statistische Erfassung des Ausmaßes und der Beweggründe“ der Abtreibung verhindert worden sei – 168). – Abschn. III: Zusammenfassung und Schlußfolgerungen. Sie seien hier nicht noch einmal resümiert, sondern zu eigener Lektüre empfohlen. Im Vorwort hat Verf. geschrieben, Voraussetzung seines Unternehmens echter Klärungshilfe seien „große Unbefangenheit und Offenheit – anders ausgedrückt: der Mut zu unpopulärem Widerspruch und zu dem damit verbundenen Bekenntnisrisiko“ (8). Rez., obwohl kaum dazu berufen, erlaubt sich gleichwohl, den Mut zu bescheinigen, den Dienst zu bestätigen und für beides zu danken.

J. SPLETT